



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Verlängerung der Allgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Der Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt gemäß §§ 28 Absatz 1, 29 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Art. 1b Gesetz vom 16.09.2022 (BGBl. I S. 1454) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 3 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - Bbg GDG) vom 23. April 2008 (GVBl I/08, Nr. 05) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl I/16, Nr. 5) und auf Grundlage von § 121 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18)

die folgende **Allgemeinverfügung**:

In Ziffer 8 der Allgemeinverfügung vom 05.05.2022 zur Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (veröffentlicht im Amtsblatt 19/2022) wird das Datum „30.06.2022“ durch „31.03.2023“ ersetzt. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 05.05.2022 unverändert in Kraft.

Begründung:

Die in der Allgemeinverfügung vom 05.05.2022 aufgeführten Maßnahmen sind weiterhin erforderlich, weil die infektiologische Lage in den letzten Wochen einen leichten Anstieg des Infektionsgeschehens zeigt. Der weitere Verlauf der Corona-Pandemie in den nächsten Herbst- und Wintermonaten ist abzuwarten, sodass die Absonderungsmaßnahmen für Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen angesichts der infektiologischen Lage weiterhin notwendig sind.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa folgt mit dieser Allgemeinverfügung einer allgemeinen Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 28.09.2022.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Zugänglichmachung im Internet in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz-Bekanntgabeverordnung - IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBl Teil II, Nr. 17).



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca), den 29.09.2022

in Vertretung

Olaf Lalk
Erster Beigeordneter